



Die Mediation im Belgischen Recht

Bisher ist die Mediation noch vielerorts das Stiefkind der belgischen Gerichte und vor allen Dingen der belgischen Anwaltskammern.

Obwohl sich Einiges getan hat auf Gesetzesebene, tut sich in der Praxis noch relativ wenig.

Die Mediation ist im belgischen Recht fest verankert und zwar zuletzt durch Einführung des Gesetzes vom 21.02.2005 ins Gerichtsgesetzbuch.

Artikel 1730 sieht ausdrücklich vor, dass jede Partei der anderen Partei unabhängig von einem Gerichtsverfahren oder einem Schiedsverfahren, vor, während oder nach dem Verfahren ein Mediationsverfahren vorschlagen kann.

Die Parteien bestimmen gemeinsam den Vermittler oder beauftragen einen Dritten, den Vermittler zu bestimmen.

Das bloße Vorschlagen einer Mediation gilt im Sinne von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches als Inverzugsetzung.

Dieser Vorschlag unterbricht den Lauf der Verjährung während einem Monat.

Wenn die Parteien sich auf eine Mediation einigen, wird ein Mediationsprotokoll erstellt gemäß Artikel 1731.

Dieses Mediationsprotokoll enthält:

- den Namen, Adresse und Rechtsbeistand jeder Partei
- Name und Adresse des Vermittlers mit dem Hinweis, dass der Vermittler anerkannt ist, da er die im Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt.
- Ausdrücklicher Hinweis darauf, dass das Vermittlungsverfahren freiwillig eingegangen wird
- Zusammenfassung des Streitgegenstandes
- Hinweis darauf, dass alles, was im Rahmen des Mediationsverfahrens gesagt wird, vertraulich ist
- Die Berechnungsgrundlage der Honorare des Vermittlers
- Datum
- Unterschrift der Parteien und des Vermittlers

Jede Partei kann zu jedem Zeitpunkt, das Mediationsverfahren beenden.

Wenn die Parteien eine Einigung im Rahmen des Mediationsverfahrens erzielen können, wird diese Einigung durch den Vermittler zu Papier gebracht, datiert und unterschrieben durch die Parteien.

Wenn es sich um einen durch die föderale Kommission für Mediationsangelegenheiten anerkannten Vermittler handelt (damit eine Person anerkannt wird, muss sie den Nachweis erbringen, dass sie eine umfangreiche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat), kann eine Einigung zwischen den Parteien durch das Gericht bestätigt werden.

Der Richter kann die Bestätigung der Einigung nur verweigern, wenn diese Einigung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde oder der Inhalt der Einigung offensichtlich gegen das Interesse der minderjährigen Kinder gehen würde.

Selbst wenn bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist, kann der Richter die Initiative ergreifen, den Parteien eine Mediation vorzuschlagen.

Lehnen die Parteien ab, wird der Richter über die Angelegenheit urteilen.

In Familienrechtsangelegenheiten ist es jedoch ausdrücklich so, dass der Richter die Parteien zunächst informiert über das Interesse ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Er hat sogar die Möglichkeit, die Debatten auszusetzen, um den Parteien zu erlauben, ihrerseits alle nützlichen Informationen anzufordern über ein mögliches Mediationsverfahren. Die Debatten können maximal während einem Monat ausgesetzt werden.

Wenn nach dieser Frist die Parteien sich nicht zu einem Mediationsverfahren entschließen, wird der Richter über diese Angelegenheit urteilen.

Es muss auf jeden Fall unterstrichen werden, dass ein Mediationsverfahren sehr sinnvoll ist, da die Parteien Herr und Meister ihrer Angelegenheit bleiben und ein gut geführtes Mediationsverfahren vor allem die Kommunikation in einer Familienrechtsauseinandersetzung wieder herstellen kann. Dies ist umso wichtiger, wenn es um die Belange von gemeinsamen Kindern geht.

Es ist nur zu hoffen, dass der Begriff der Mediation sich rasch verbreitet, so dass eine betroffene Person den Reflex bekommt, zunächst einmal an ein Mediationsverfahren zu denken, ehe sie an ein Gerichtsverfahren denkt.

Für weitere Auskünfte (in französischer Sprache) verweisen wir auch auf die Internetseite des Dachverbandes der frankophonen und deutschsprachigen Rechtsanwälte, der OBFG unter www.obfg.be.

Andrea HAAS
Rechtsanwältin
andrea.haas@zians-haas.be

2008.02.15